



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturrat</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0428		
		Status: öffentlich		
		Datum: 28.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.04.2013	Schulausschuss			

**Bezeichnung:**

Finanzierung der gemeindlichen Schulen durch den Landkreis

**Sachverhalt:**

**a) Sinkender gesetzlicher Anspruch auf Schullastenausgleich**

Die gemeindlichen Schulträger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich für die – vereinfacht gesagt – laufenden Kosten ihrer weiterführenden Schulen. Gem. § 118 Abs. 1 NSchG beträgt der Erstattungssatz „*mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert.*“

Nach § 118 Abs. 2 NSchG ist das Kultusministerium ermächtigt (und hat dies auch getan), „*durch Verordnung den Mindestsatz von 50 vom Hundert für die Fälle zu erhöhen, in denen ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet die Schulen des Landkreises besucht. Dabei ist der Mindestsatz um so höher festzusetzen, je höher in den Sekundarbereichen der Anteil der von dem Landkreis beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler ist.*“ Das heißt, je größer die Alleinstellung einzelner Gemeinden als Träger weiterführender Schulen ist, desto höher soll der Erstattungssatz sein. Umgekehrt: Je gewöhnlicher es wird, dass die Gemeinden Träger weiterführender Schulangebote werden (was gerade v.a. durch neue Gymnasialangebote der Gemeinden passiert), desto geringer soll die Erstattung sein.

Gem. anliegendem Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 28.05.2009 erstattet der Landkreis den Gemeinden grundsätzlich den jeweiligen gesetzlichen Mindestsatz entsprechend der o. g. Verordnung des Kultusministeriums. Dieser lag lange Zeit bei 60 %. Durch den zunehmenden Ausbau gemeindlicher Schulangebote ist er jetzt jedoch auf 55 % gesunken. Dies gilt bereits für das aktuell zur Endabrechnung anstehende Haushaltsjahr 2012.

Mit ebenfalls anliegendem Schreiben vom 07.03.2013 haben die Gemeinden darum gebeten, den alten Erstattungssatz von 60 % noch bis einschließlich 2013 anzuwenden, da sie den Haushalt 2013 noch mit dem alten Erstattungssatz kalkuliert hätten. Dies ist verständlich, allerdings ist auch der Landkreis regelmäßig gezwungen, beim Schullastenausgleich mit überplanmäßigen Aufwendungen zu arbeiten. Eine rechtliche Verpflichtung in den Jahren 2012 und 2013 noch 60 % Schullastenausgleich zu zahlen, besteht nicht. Sofern dies aber politisch gewollt ist (Differenz für den Landkreis gut 400.000 Euro für jedes Jahr), könnte die Vorlage um einen entsprechenden Beschlussvorschlag erweitert werden.

## **b) Verhandlungen mit den Gemeinden über ein Pauschalsystem**

Auf Beschluss des Kreistags vom 20.12.2012 wurden die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zur freiwilligen Finanzierung gemeindlicher Gymnasialangebote mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum zum 31.12.2013 sowie Sittensen zum 31.07.2013 gekündigt. Die Verwaltung sollte mit den gemeindlichen Schulträgern Verhandlungen über eine einheitliche, einfache, gerechte und angemessene Finanzierungsregelung für die Zeit ab 01.01.2014 aufnehmen.

Zwischenzeitlich wurden Verhandlungen mit sämtlichen 13 Samt- und Einheitsgemeinden geführt und verschiedene Modelle einer Pauschalierung des Schullastenausgleichs durchgerechnet. Diese basierten jeweils auf

- einem Schülerbetrag im Haupt- und Realschulbereich,
- einem erhöhten Schülerbetrag für Gymnasialangebote (einschl. IGS, KGS, ObS),
- einem einheitlichen Sockelbetrag für jeden Schulträger (anstelle einer von den Gemeinden nicht gewünschten Verknüpfung mit der Kreisumlage).

Eine Einigung kam jedoch bislang nicht zustande. Zwar konnten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Pauschalsystem durchaus Vorzüge erkennen, letztendlich überwog aber die Befürchtung, die Gemeinden könnten bei stark zurückgehenden Schülerzahlen sowie unkalkulierbaren Veränderungen in der Schullandschaft zukünftig auf Kosten sitzen bleiben. Ein weiteres Gespräch soll noch stattfinden.

Eine Möglichkeit, den Gemeinden ihre Bedenken zu nehmen, könnte darin bestehen, die Gemeinden nach unten abzusichern und ihnen zu garantieren, dass sie auch bei einem Pauschalsystem in jedem Fall den gesetzlichen Mindestanspruch auf Schullastenausgleich behalten. Die Tatsache, dass der gesetzliche Mindestsatz für den Landkreis Rotenburg gerade von 60 % auf 55 % gesunken ist, erleichtert dem Landkreis eine derartige Garantie.

Bei einer solchen Lösung würden Gemeinden und Landkreis gemeinsam ein Pauschalsystem entwickeln, dem hier ausdrücklich nicht vorgegriffen werden soll. Jede einzelne Gemeinde hätte jedoch jedes Jahr ein Wahlrecht zwischen dem nach Schülerzahlen errechneten Pauschalbetrag und einer Spitzabrechnung. Nur im Fall der Spitzabrechnung wären Abrechnungsunterlagen einzureichen, die geprüft werden müssten. Dass bei gewählter Spitzabrechnung nur der gesetzliche Mindestsatz von z.Zt. 55 % gewährt werden kann, ist Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines derartigen Systems. Schließlich soll die Pauschale im Vergleich zur Spitzabrechnung für die Gemeinden möglichst die attraktivere Alternative sein.

Vorteil dieser Lösung wäre, dass sich die Gemeinden nicht im Voraus auf einen längeren Zeitraum festlegen müssten. Beide Seiten könnten also erst einmal Erfahrungen mit Pauschalsätzen sammeln, bevor gleich eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden müsste. In jedem Fall wäre ausgeschlossen, dass die Gemeinden im Vergleich zu ihrem gesetzlichen Anspruch draufzahlten, da sie jedes Jahr eine Spitzabrechnung nach Gesetz verlangen könnten.

## **c) Altverträge mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum**

Besondere Verhandlungen sind darüber hinaus noch mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum zu führen. Die Samtgemeinde Tarmstedt hat der Kündigung ihrer Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich widersprochen. Sie meint eine Kündigung sei – mangels ausdrücklicher Regelung – nicht so ohne weiteres möglich. Ausdrücklich ausgeschlossen ist sie jedoch in der Verwaltungsvereinbarung auch nicht. Es besteht allerdings Einvernehmen darüber, dass eine derartige Vereinbarung die Vertragspartner nicht bis in alle Ewigkeit binden kann. Seitens der Samtgemeinde wurden 30 Jahre genannt. Das Gesetz liefert für diese Frage leider keine eindeutige Antwort.

Auch der Vertrag mit der Samtgemeinde Sottrum sieht keine ausdrückliche Kündigungsregelung vor. Bei der KGS Sittensen war eine Kündigungsregelung hingegen bereits im Hinblick auf den sich abzeichnenden Änderungsbedarf aufgenommen worden. Diese Vereinbarung ist in jedem Fall wirksam zum 31.07.2013 gekündigt worden. Bei den drei Oberschulen mit Gymnasialangebot wurden indessen gar keine Vereinbarungen mehr abgeschlossen.

Mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum soll ein einvernehmlicher Übergang von den alten Vereinbarungen (ohne ausdrückliche Kündigungsregelung) zu einem neuen System angestrebt werden, sei es durch deutlich längere Übergangszeiten oder durch Attraktivität des neuen Modells.

Mögliche längere Übergangszeiten würden sich im Übrigen auch nur auf den laufenden Zuschuss beziehen. Für die Förderung investiver Maßnahmen war nach sämtlichen Verwaltungsvereinbarungen ohnehin stets das Einvernehmen des Landkreises notwendig. Hier ist also – auch unabhängig von der Kündigungsfrage – in jedem Fall ein sofortiger Ausstieg möglich. Selbstverständlich werden notwendige Schulbaukosten bei allen weiterführenden Schulen auch in Zukunft mit 50 % aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden. Mit darüber hinausgehenden Finanzierungszusagen sollte sich der Landkreis allerdings angesichts deutlich zurückgehender Schülerzahlen in Zukunft zurückhalten. Die Rahmenbedingungen haben sich seit den Vertragsschlüssen 2005 mit Tarmstedt und Sottrum deutlich verändert. Während damals nach Abschaffung der Orientierungsstufe die Schulkapazitäten im weiterführenden Bereich neu geordnet werden mussten, geht es heute v.a. um örtliche Interessen. Der Landkreis muss sich hier bei möglichen übergesetzlichen Finanzierungszusagen stets vor Augen führen, dass dieses Geld letztendlich wieder von allen Gemeinden über die Kreisumlage aufgebracht werden muss.

In Vertretung

Dr. Lühring